



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT I

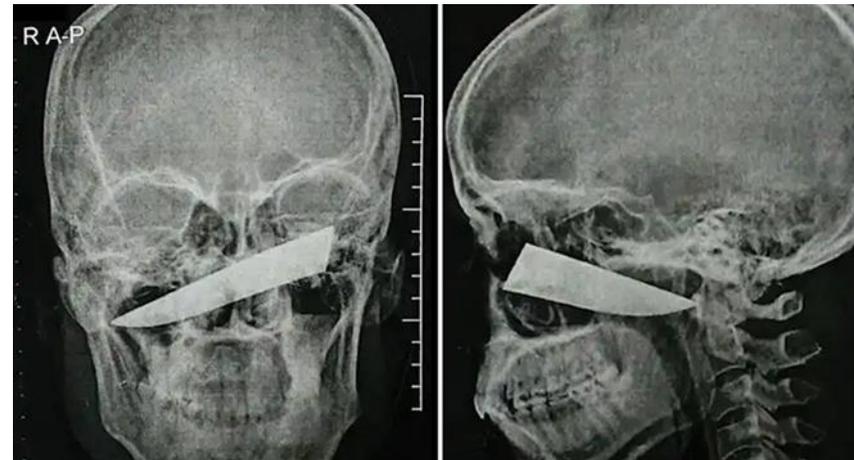
Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Schwere Körperverletzung

Nachtrag

Fahrlässigkeit

- Tyrone hat Tötung/KV Margo für möglich gehalten, vertraut auf Ausbleiben.
- Um Unrecht bewusster Fahrlässigkeit aufzuheben kann von Margo nicht mehr verlangt werden.
- Folge: Straflosigkeit Tyrone

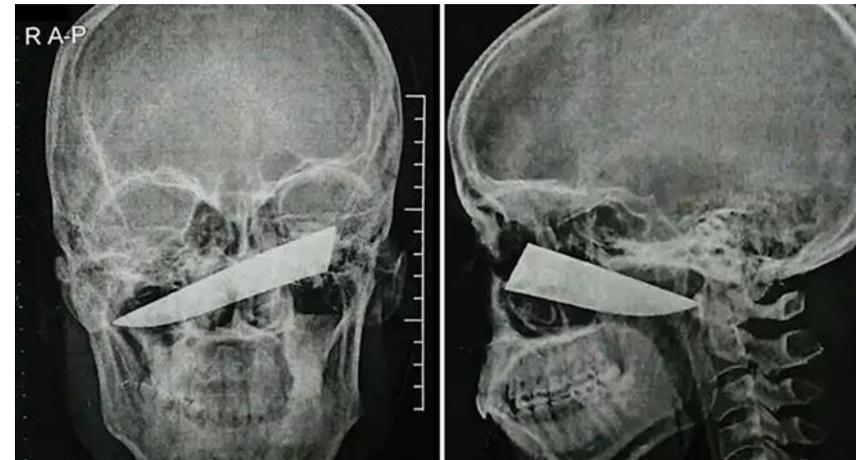


Laura Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht, Rz. 271.

Fahrlässigkeit

– Sorgfalt beim Messerwerfen:

<https://www.messerwerfen.de/messerwerfen-lernen.html>



Laura Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht, Rz. 271.

Kausalität

«Von lebensgefährlicher Körperverletzung darf nur gesprochen werden, wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.» – [BGE 109 IV 18](#)



imdb.com

Kausalität

- Die Lebensgefahr muss ihren Grund in der Verletzung haben, nicht in der Einwirkungsmethode.
- Würgen oder Knebeln mit Fast-Ersticken des Opfers oder Streifschuss am Kopf sind Gefährdungen des Lebens (Art. 129 StGB)



[imdb.com](https://www.imdb.com)

Kausalität

- Hirnblutung nach Schütteltrauma
[6B 959/2008](#); [6B 953/2017](#)
- ~~— Kind, das fast ertrinkt~~
~~[6B 901/2015](#)~~
- Abtrennen Ohr bei Blutgefäßen
[6B 1206/2016](#)
- Kopfverletzungen nach Tritten
[6B 954/2010](#)



imdb.com

Tätlichkeit

Nachtrag

Züchtigungsrecht

- «...kann ein Züchtigungsrecht der Eltern nicht verneint werden.»
BSK StGB II⁴-Roth/Keshelava,
Art. 126 N 11.
- «On peut laisser ... sans réponse la question de savoir dans quelle mesure le droit d'infliger de légères corrections corporelles existe encore.» BGE 129 IV 216



[imago](#)

Züchtigungsrecht

- Motion Chantal Galladé (15.3639)
Abschaffung des Züchtigungsrechts.
3. Mai 2017 – NR: Ablehnung
- «...elterliche Züchtigungsrecht keine
Tätlichkeiten rechtfertigen»,
AnnK-Ege, Art. 126 N 5
- «Darüber hinaus muss jede körperliche
Züchtigung als unzulässig ange-
sehen werden» BSK ZGB-Schwen-
zer/Cottier, Art. 301 N 8



[imago](#)

Art. 278 ZGB/1907 – Züchtigungsmittel

Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.

Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. VI. Nr. 54. 21. Dezember 1907.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907.

Art. 302 E-ZGB – Erziehung

...Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung.



[Botschaft ZGB - Gewaltfreie Erziehung](#)
[vom 13. September 2024](#)

Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

Art. 128, 129, 133 und 134 StGB

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - i. Aussetzung Art. 127
 - ii. Unterlassung der Nothilfe Art. 128
 - iii. Falscher Alarm Art. 128^{bis}
 - iv. Gefährdung des Lebens Art. 129
 - v. Raufhandel Art. 133
 - vi. Angriff Art. 134
 - vii. Gewaltdarstellungen Art. 135
 - viii. Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121
3. Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 ^{bis}
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Gefährdung

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Gefährdung

«...Unterscheidung von Verletzungs- und Gefährdungsdelikt, je nachdem, ob die Erfüllung des Tatbestandes das Rechtsgut schon beeinträchtigt oder nur gefährdet.»



Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011, Art. 9 N 15.

Gefährdung

- Tötungs-, Abtreibungs-, Körperverletzungsdelikte stellen auf *Verletzung* der geschützten Rechtsgüter ab.
- Art. 127–136 StGB auf die *Gefährdung* von «Leib & Leben»
- Ausweitung der Strafbarkeit ins Vorfeld und Umfeld von Verletzungen.



Kunz/Dellheim

Gefährdung

Geschütztes Rechtsgut: Leib & Leben vor konkreter oder abstrakter Gefährdung



Kunz/Dellheim

Gefährdung

Rechtsgutsverletzung

- Art. 111 – Leben
- Art. 123 – Körper
- Art. 139 – Eigentum
- Art. 146 – Vermögen

Verletzungsdelikte



Gefährdung

Rechtsguts**gefährdung**

- Art. 127 - Aussetzung
- Art. 129 – Lebensgefährdung
- Art. 173 – Ehrverletzung
- Art. 187 – Sex. mit Kindern
- Art. 91 SVG – FinZ
- Art. 305bis – Geldwäscherei (str.)

Konkrete Gefährdung



Abstrakte Gefährdung

Gefährdung

Rechtsguts**gefährdung**

- Art. 128 – Unterlassung Nothilfe
- Art. 128^{bis} – Falscher Alarm
- Art. 133 – Raufhandel
- Art. 134 – Angriff
- Art. 135 – Gewaltdarstellungen
- Art. 136 – Gesundheitsgef. Stoffe

Abstrakte Gefährdung



Art. 91 SVG – Fahren unter Alkoholeinfluss

¹ Mit Busse wird bestraft, wer...
in angetrunkenem Zustand ein
Motorfahrzeug führt...



Kunz/Dellheim

Gefährdung

Materiellrechtliche Begründung: Hoch-
riskantes, aber folgenloses Verhalten:
Kein fahrlässiger Versuch



Kunz/Dellheim

Gefährdung

- Direktvorsätzliche Verletzung
(„Absicht“)
- Eventualvorsätzliche Verletzung
(„Inkaufnahme Verletzung“)
- Vorsätzliche Gefährdung
(„Folgenlose Rücksichtslosigkeit“)
- Fahrlässige Verletzung
(„Folgeschwere Leichtsinigkeit“)



Kunz/Dellheim

Gefährdung

Prozessrechtliche Begründung: Kein

- Kein Beweis Eventual/Vorsatz auf Verletzung notwendig (StGB 129)
- Kein Beweis Tatbeitrag notwendig (StGB 133)



Kunz/Dellheim

Gefährdung

Prozessrechtliche Begründung: Kein

- Kein Beweis Eventual/Vorsatz auf Verletzung notwendig (StGB 129)
- Kein Beweis Tatbeitrag notwendig (StGB 133)
- Vorverlagerung geheimer Zwangsmassnahmen



Kunz/Dellheim

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121
3. Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 ^{bis}
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Art. 130 StGB/1937 – Zweikampf

Wer jemanden zum Zweikampfe mit
Waffen herausfordert,

wer eine solche Herausforderung
annimmt,

wird mit Busse bestraft...



arthive.com

Art. 131 StGB/1937 – Zweikampf

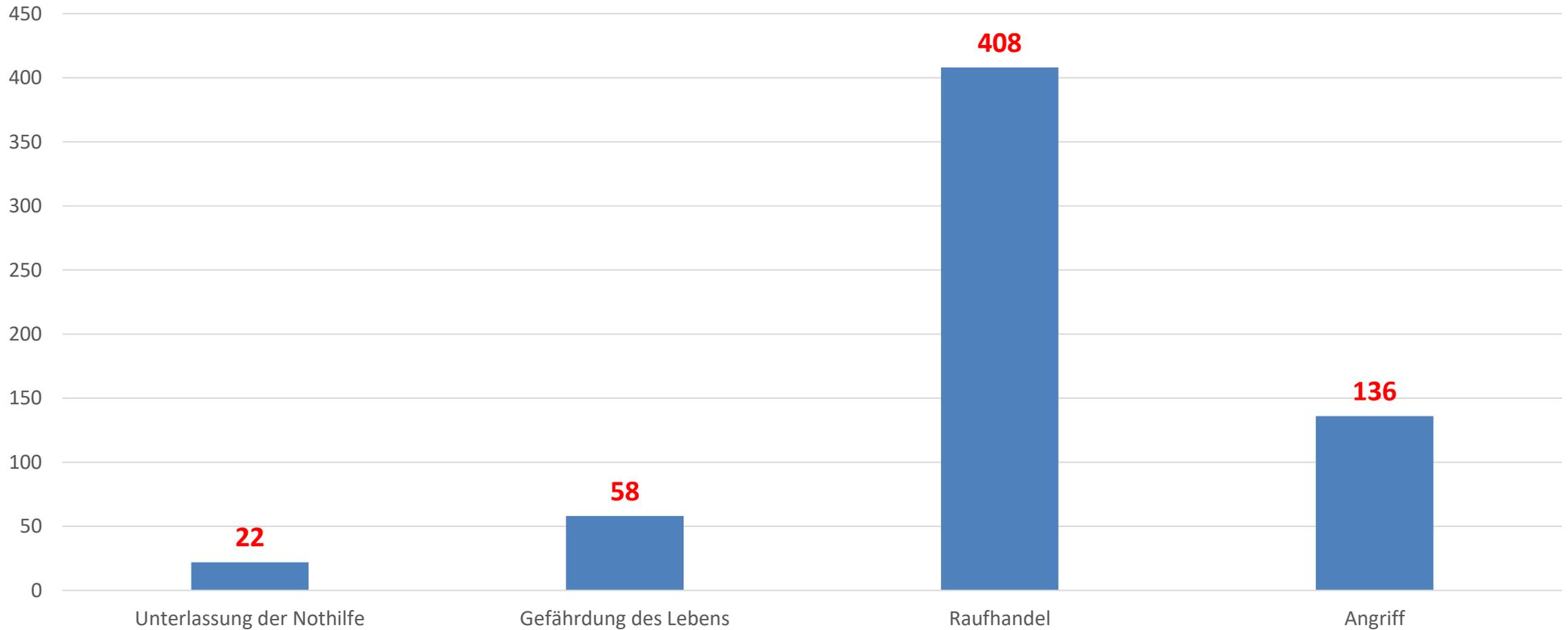
3. Wer den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwiderhandelt und seinen Gegner infolgedessen tötet oder verletzt, wird wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft.



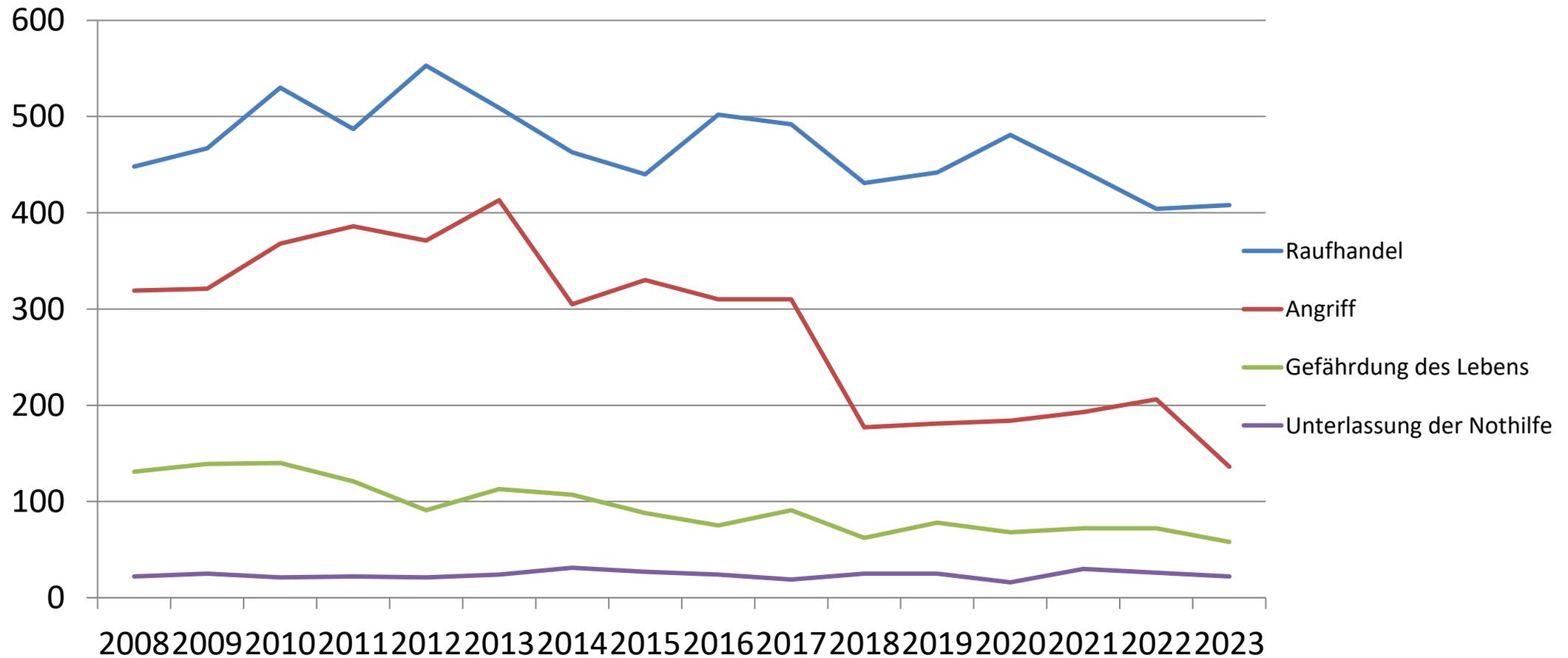
arthive.com

Verurteilungen 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Verurteilungen 2008–2023



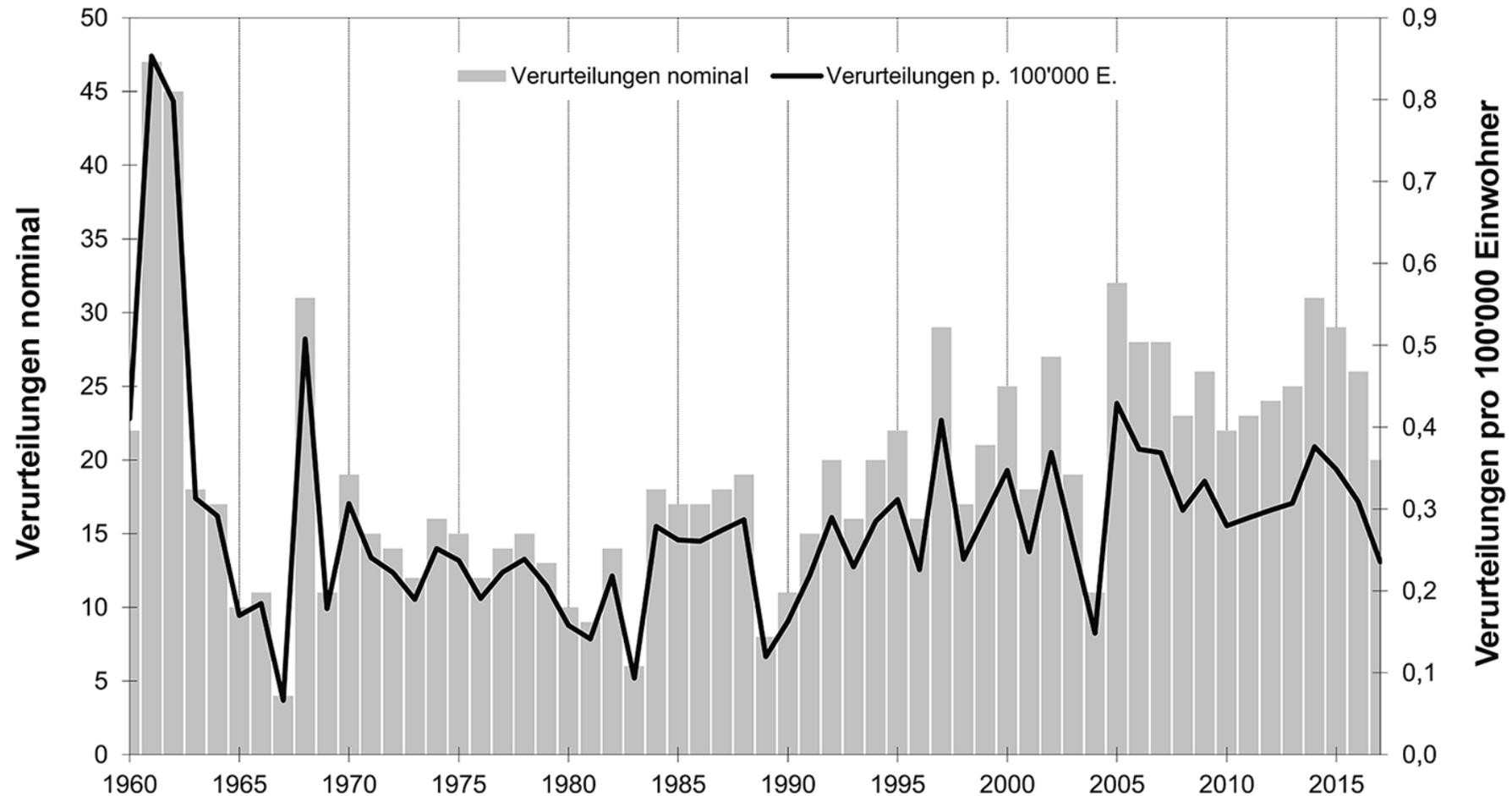
Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - i. Aussetzung Art. 127
 - ii. **Unterlassung der Nothilfe Art. 128**
 - iii. Falscher Alarm Art. 128^{bis}
 - iv. Gefährdung des Lebens Art. 129
 - v. Raufhandel Art. 133
 - vi. Angriff Art. 134
 - vii. Gewaltdarstellungen Art. 135
 - viii. Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

Unterlassung der Nothilfe

[Art. 128 StGB](#)

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe



Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,
oder einem Menschen, der in unmittelbarer
Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl
es ihm den Umständen nach zugemutet
werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten,
oder sie dabei behindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 128 – Omission de prêter secours

Quiconque ne prête pas secours à une personne qu'il a blessée ou à une personne en danger de mort imminent, alors que l'on peut raisonnablement l'exiger de lui, étant donné les circonstances,

quiconque empêche un tiers de prêter secours ou l'entrave dans l'accomplissement de ce devoir,

est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



Art. 128 – Omissione di soccorso

Chiunque omette di prestare soccorso a una persona da lui ferita o in imminente pericolo di morte, ancorché, secondo le circostanze, lo si potesse da lui ragionevolmente esigere, chiunque impedisce ad un terzo di prestare soccorso o lo ostacola nell'adempimento di tale dovere,

è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.



Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,
oder einem Menschen, der in unmittelbarer
Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl
es ihm den Umständen nach zugemutet
werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten,
oder sie dabei behindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

Nichthilfe als Verletzer (Unterlassen)

Nichthilfe bei Lebensgefahr (Unterlassen)

Abhalten von Hilfe (Tun)

Behindern der Hilfe (Tun)

Art. 128 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



sorensonlaw.net

Art. 128 – Abhalten von Hilfe

Wer... andere davon abhält, Nothilfe zu leisten..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



independent.co.uk

Art. 128 – Behindern Hilfe

Wer... andere [bei der] Nothilfe... behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Gaffer behindern Rettungskräfte – [BZ](#)

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Sonderdelikt

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Variante 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Variante 1 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

(Erfolg)

«Ob die Hilfe erfolgreich gewesen wäre, ist belanglos.» – 6B 649/2012



Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

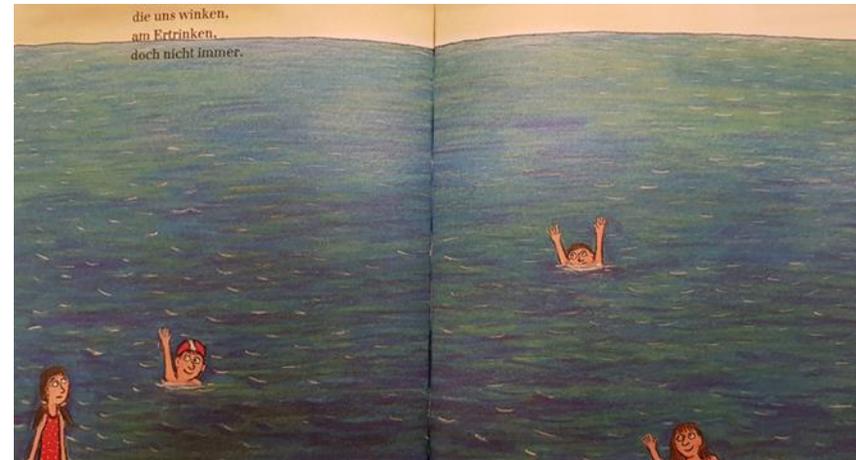
- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Zumutbarkeit

Zumutbarkeit: Nichtschwimmer muss sich nicht ins Wasser stürzen.



Scheffler/Wittkamp

«Oft sind Schwimmer, die uns winken
am Ertrinken, doch nicht immer.»

Vorsätzliche Unterlassung

Vorlesung vom 5. März 2024 - [23 StGB](#)

[AT I – Vorsätzliches Unterlassungsdelikt](#)

[Teil I – Podcast ab 47min 04sec](#)



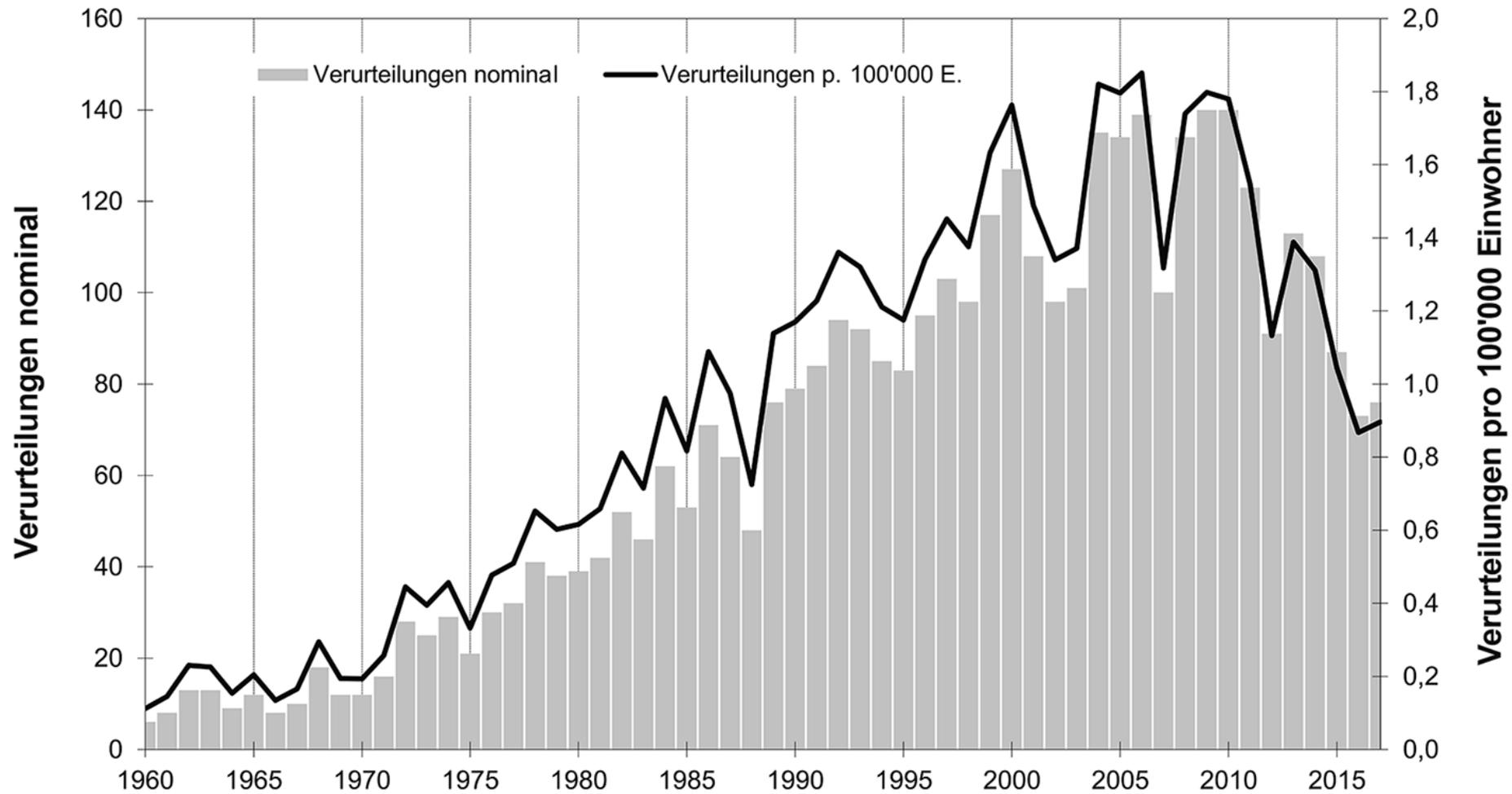
Gefährdung des Lebens

[Art. 129 StGB](#)

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - i. Aussetzung Art. 127
 - ii. Unterlassung der Nothilfe Art. 128
 - iii. Falscher Alarm Art. 128^{bis}
 - iv. Gefährdung des Lebens Art. 129**
 - v. Raufhandel Art. 133
 - vi. Angriff Art. 134
 - vii. Gewaltdarstellungen Art. 135
 - viii. Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

Art. 129 – Gefährdung des Lebens



Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 129 – Mise en danger de la vie d'autrui

Quiconque, sans scrupules, met autrui en danger de mort imminent, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



Art. 129 – **Esposizione** a pericolo della vita altrui

Chiunque **mette** senza scrupoli in pericolo imminente la vita altrui, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.



Art. 129 – Gefährdung des Lebens

- Charles Glaas (22), der bei seinen Eltern wohnt, hatte seinem Vater schon seit längerer Zeit Zwistigkeiten.
- Silvesterabend 1966: Er trinkt mit seinem Freund Erwin Anneler in der von ihm eingerichteten Kellerbar reichlich Alkohol.
- 20.30 Vater Glaas kommt in Bar, Auseinandersetzung mit Sohn.



[Ruetschi/Keystone](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

- Charles entfernt sich, als er zurückkommt, berichtet Anneler, dass sich Vater abfällig über ihn geäußert habe.
- Charles gerät in Wut, trinkt mehr Bier, holt und lädt Sturmgewehr.
- Sagt Schwester, sie solle den Vater in den Keller holen.



[Ruetschi/Keystone](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

- Die Kellertüre öffnend, blickt Vater direkt in den Gewehrlauf.
- Der Sohn erklärt, jetzt könne man reden.
- Auf die Aufforderung des Vaters, doch abzurücken...



[Ruetschi/Keystone](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

- ...schwenkt der Sohn den Gewehrlauf leicht nach rechts und drückt ab.
- Der Schuss dringt auf Brusthöhe 1,2m neben dem Vater in die Mauer ein.

BGE 94 IV 60



[Ruetschi/Keystone](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Täter

Jedermanns-Delikt



[Ruetschi/Keystone](#)

Täter

- Lebensgefährdungen durch Garanten (z.B. Eltern) fallen unten den Sonderdeliktstatbestand von [Art. 127 StGB](#).



Kunz/Dellheim

Art. 127 – Aussetzung

Wer einen Hilflosen, **der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat**, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kunz/Dellheim

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Art. 129 – Mise en danger de la **vie d'autrui**

Quiconque, sans scrupules, met **autrui** en danger de mort imminent, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



skydiveparacletexp

Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 115 StPO – Geschädigte Person

«Konkrete Gefährdungsdelikte... als geschädigte Person i. S. v. Art. 115 [gilt] der Träger des konkret gefährdeten Rechtsgutes» BSK StPO³-Mazzucchelli/Postizzi, Art. 115 N 30, s.a. [BGE 141 IV 454](#) e contrario

StPO
Strafprozessordnung

Art. 116 StPO – Opfer

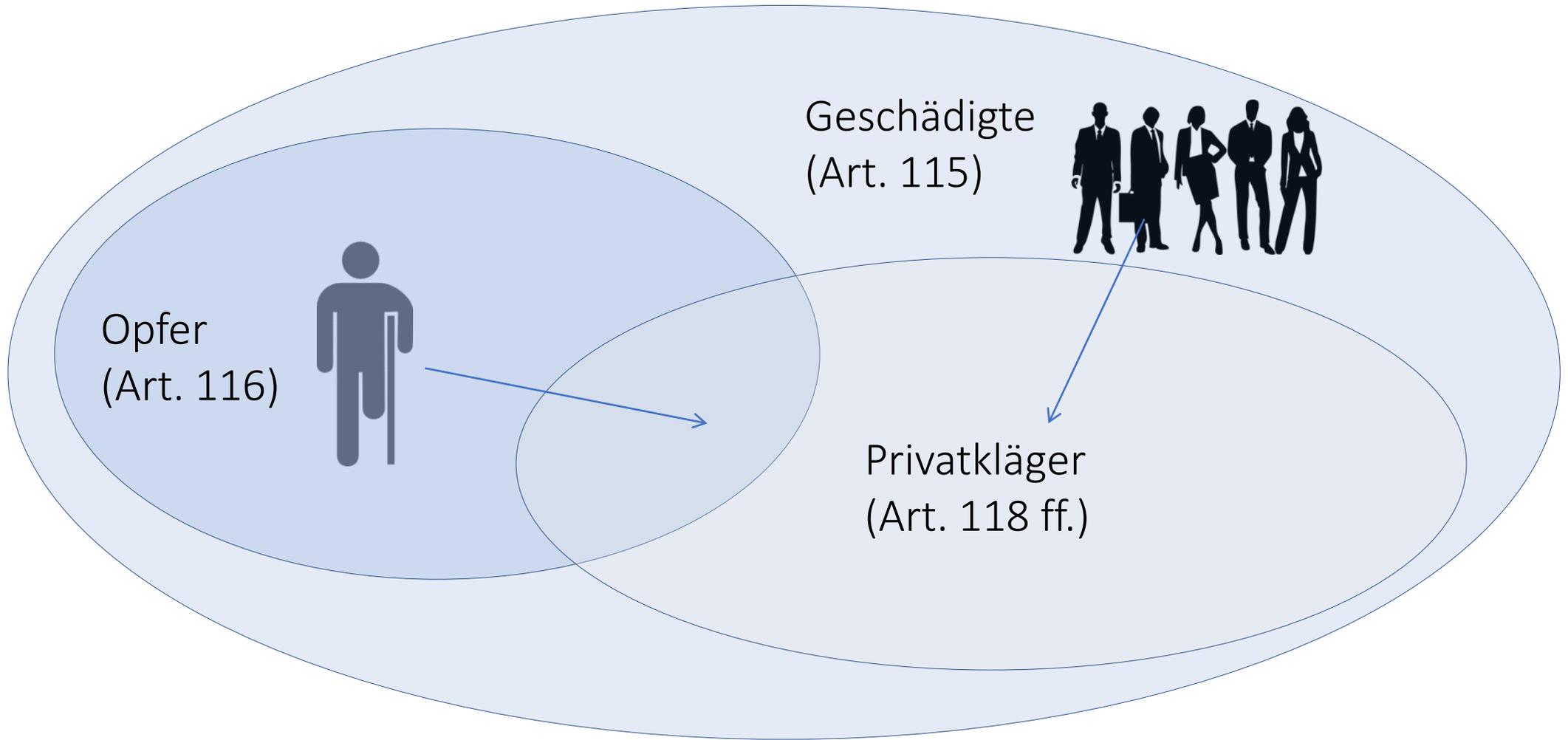
¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer **körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 116 StPO – Opfer

«Erforderlich ist zudem, dass die Beeinträchtigung der genannten Art **tatsächlich** eingetreten ist; eine blosser diesbezügliche Gefahr genügt demnach nicht.» - [BGE 122 IV 71](#)

StPO
Strafprozessordnung



Tatopfer

- X. liess sich auf seinem Balkon nieder
- Gruppe Jugendlicher auf dem Schulhausplatz Wydenhof/Ebikon
- Zwei aus der Gruppe urinierten gegenüber dem Balkon an eine Mauer. X holt sein Sturmgewehr.
- Die Gruppe wird ihm zu laut. Genervt vom Lärm ergriff X das Sturmgewehr, schießt auf Gruppe und traf Kosovaren (21) am Oberkörper



[BGer 6B_637/2023](#)

[Pilatus today; google](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Tathandlung

- In Wand Schiessen – BGE 94 IV 60
- Heftiges Würgen – BGE 124 IV 53
- Waffe Person Richten – BGE 121 IV 67
- Auto Rammen – BGE 133 IV 1
- Messer an Hals – 6S.454/2004
- Auf Polizei Zufahren – 6B 835/2018
- In Decke Schiessen – 6B 103/2012
- Trinkglas 5. Stock – OG/ZH SB170041



[Ruetschi/Keystone](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung (skrupellos)
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Skrupellosigkeit

«Skrupellos ist ein in schwerem Grade vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten.»

[BGE 133 IV 1](#) (Rammen)



[Ruetschi/Keystone](#)

Skrupellosigkeit

«Je grösser die vom Täter geschaffene Gefahr ist und je weniger seine **Beweggründe** zu billigen sind, desto eher ist die Skrupellosigkeit zu bejahen. Diese liegt stets vor, wenn die Lebensgefahr aus **nichtigem** Grund geschaffen wird oder... von einer tiefen Geringschätzung des Lebens zeugt» – 6B 698/2017



[Ruetschi/Keystone](#)

Skrupellosigkeit

«Eine Handlung ist dann im Sinne von [Art. 129 StGB \[1937\]](#) gewissenlos, wenn sie angesichts des **Tatmittels** und des **Tatmotivs** unter Berücksichtigung der Tatsituation, zu der auch der Zustand des Täters gehört, den allgemein anerkannten Grundsätzen von Sitte und Moral zuwiderläuft.» [BGE 114 IV 103](#)



[Ruetschi/Keystone](#)

Skrupellosigkeit

Entscheidend ist die Skrupellosigkeit
der Tat, nicht die des Täters.



BSK StGB II⁴-Schwarzenegger, Art. 112 N 4

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung/Mittel
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



[Ruetschi/Keystone](#)

Skrupellosigkeit

- 15. April 2016: Diskussion A. und B.
- A. setzt sich ans Steuer, B. steht neben Fahrzeug. Will ihn am Wegfahren hindern.
- A. fährt vorwärts und setzt dann mit 8 kmh/ in Richtung B. zurück
- B. rettet sich mit Sprung zur Seite.



Küster

6B 1017/2019

Skrupellosigkeit

«Laut Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) beträgt die Sterbewahrscheinlichkeit für Fussgänger bei einer Frontalkollision mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 10 km/h weniger als 1 %.»



[Küster](#)

Skrupellosigkeit

«Sie hält dem Beschwerdegegner zugute, dass ein tödlicher Ausgang des Zusammenstosses zwar denkbar gewesen wäre, die von ihm geschaffene Todesgefahr aber mit Blick auf die niedrige Geschwindigkeit und die unbekanntenen Momente nicht als konkret bezeichnet werden könne.»



[Küster](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Tatmittel

- Würgen – BGE 124 IV 53
- Sturmgewehr – BGE 94 IV 60
- Revolver – 6B 103/2012
- Pistole – BGE 121 IV 67; 6B 317/2012
- Auto – BGE 133 IV 1; 6B 835/2018
- Messer – 6S.454/2004
- Glas – OG/ZH SB170041



[Ruetschi/Keystone](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Unmittelbare Lebensgefahr

«Vorausgesetzt ist eine Gefahr für das Leben; eine Gefahr bloss für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich **aus dem Verhalten** des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt.»

[BGE 133 IV 1](#)(Rammen)



Unmittelbare Lebensgefahr

- In Wand Schiessen – BGE 94 IV 60
- Heftiges Würgen – BGE 124 IV 53
- Waffe Person Richten – BGE 121 IV 67
- Auto Rammen – BGE 133 IV 1
- Messer an Hals – 6S.454/2004
- Auf Polizei Zufahren – 6B 835/2018
- In Decke Schiessen – 6B 103/2012
- Trinkglas 5. Stock – OG/ZH SB170041



[Ruetschi/Keystone](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

- Küchenstuhl aus Fenster (13.6 Meter Höhe) auf belebte Strasse.
- Zauns unter 220-Volt Spannung gesetzt „für“ Nachbarskinder.
(beide: ZStrR 1968, 313/Nr. 37)
- Bespritzen mit Brennsprit und Herumgestikulieren mit Feuerzeug
(RS 2005, Nr. 627)



[Ruetschi/Keystone](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

- Grundlose Vollbremsung auf Autobahn – 6B 794/2014
- Einbiegen mit 1–2 Metern Abstand nach Überholmanöver bei Tempo 185 km/h auf vereister Fahrbahn – 6S.164/2005



[Ruetschi/Keystone](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

- Verneint: Aussetzen Betrunkenen in einer regnerischen Winternacht unter einem Vordach – BGE 101 IV 154



[Ruetschi/Keystone](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Unmittelbare Lebensgefahr

«[L]a notion d'imminence... implique... un élément d'immédiateté qui est défini moins par l'enchaînement chronologique des circonstances que par le lien de connexité directe unissant le danger et le comportement de l'auteur» –

BGE 121 IV 67



[Ruetschi/Keystone](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

«Cette immédiateté disparaît... lorsque, à côté du comportement de l'auteur, s'interposent ou interviennent des actes ou des interventions extérieures qui augmentent de façon réellement déterminante la probabilité de la réalisation du danger de mort.»

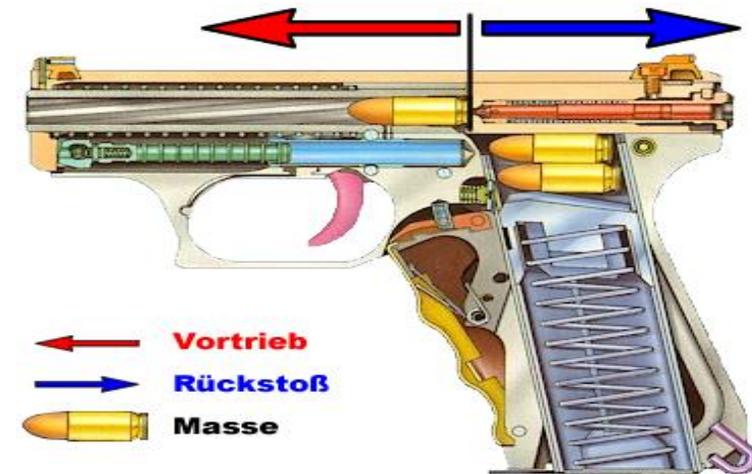
BGE 106 IV 12



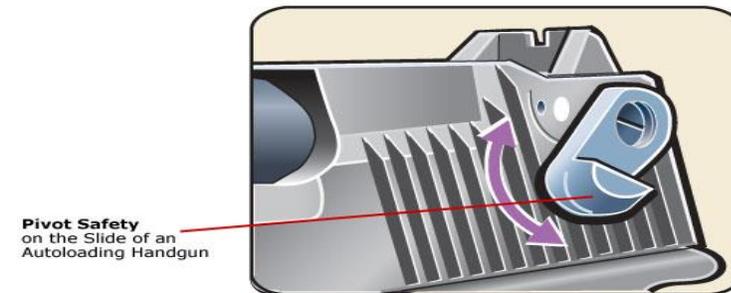
[Ruetschi/Keystone](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

- Zwei Polizisten möchten L. (192cm; Kampfsportler) festnehmen.
- Auseinandersetzung. L. behündigt durchgeladene Waffe eines Polizisten und richtet sie auf ihn.



[wikipedia](#)

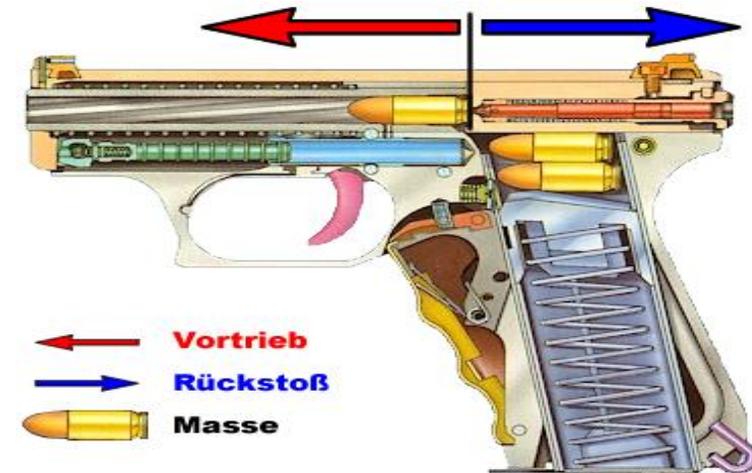


[hunter-ed](#)

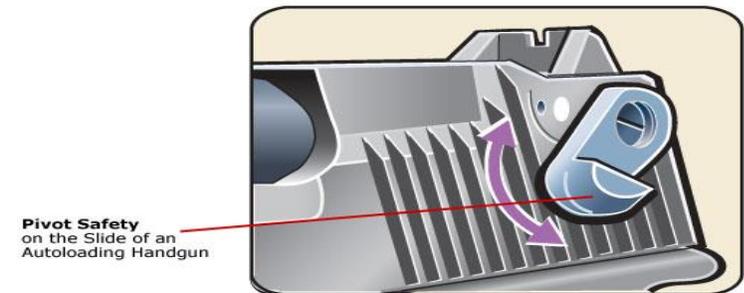
Unmittelbare Lebensgefahr

Wer eine geladene Pistole mit der Kugel im Lauf auf nahestehende Personen richtet, erfüllt das Merkmal der unmittelbaren Lebensgefahr gemäss Art. 129 StGB, auch wenn er einen relativ grossen Widerstand (5.5kg) überwinden muss, um den Abzugshahn durchzudrücken.

BGE 121 IV 67



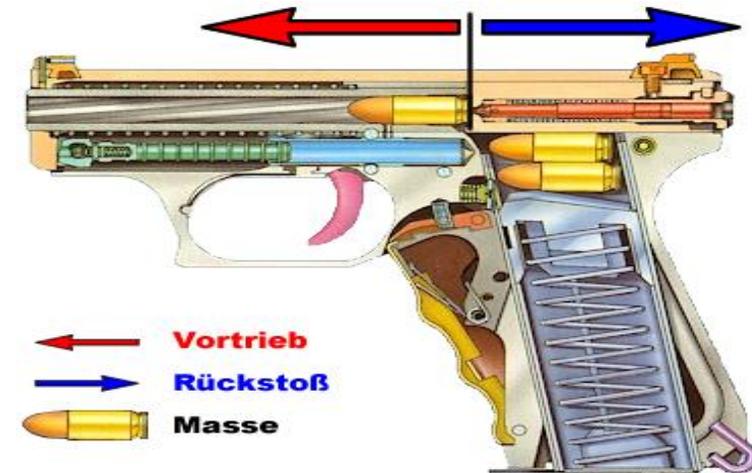
[wikipedia](#)



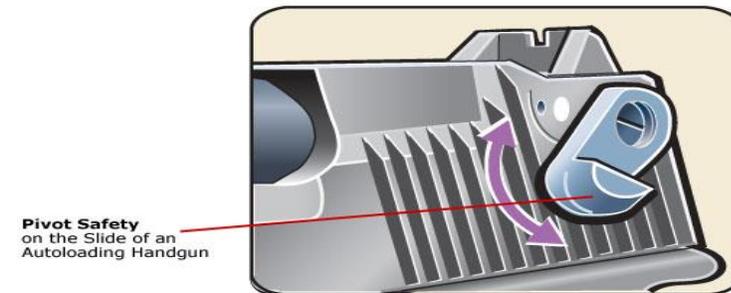
[hunter-ed](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

Ab welchem Stadium der Vorbereitung einer Schusswaffe besteht Lebensgefahr?



[wikipedia](#)



[hunter-ed](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

«M. a offert... de l'héroïne «brown sugar» à S., dont il savait qu'elle suivait un traitement de désintoxication»

BGE 106 IV 12



[wmn](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

«In casu, on doit bien admettre, à l'instar de l'autorité cantonale, que l'intimé est sans doute à l'origine d'un danger, et même d'un danger concret pour la vie d'autrui, mais que l'élément d'imminence fait défaut.» – BGE 106 IV 12



[wmn](#)

Unmittelbare Lebensgefahr

28. November 2013, 5.35: Regionalpolizei Berner Oberland hält A an. Die Kontrolle ergab, dass die Windschutzscheibe komplett vereist und nicht gereinigt war, so dass keine Sicht nach vorne auf die Fahrbahn bestand.



[Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge \(VTS\) Art. 71a](#) – Fenster und Sicht

4 Scheiben, die für die Sicht des Führers oder der Führerin nötig sind, müssen eine klare, verzerrungsfreie Durchsicht gestatten, ...

Bundesgerichtsurteil [1C 6/2015](#) – mittelschwere Widerhandlung [Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG](#)

Bild: [Brif.mk](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Kausalität

«Vorausgesetzt ist eine Gefahr für das Leben; eine Gefahr bloss für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich **aus dem Verhalten** des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt.»

[BGE 133 IV 1](#) (Rammen)



imdb.com

Kausalität

«Von lebensgefährlicher Körperverletzung darf nur gesprochen werden, wenn die **Verletzung zu einem Zustand** geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.» – BGE 109 IV 18



[imdb.com](https://www.imdb.com)

Kausalität

«Wer sein Opfer lebensgefährlich würgt, ohne ihm jedoch schwerwiegende Verletzungen beizufügen, macht sich nicht der schweren Körperverletzung schuldig, sondern – wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – der Gefährdung des Lebens.»

BGE 124 IV 53



[imdb.com](https://www.imdb.com)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



[wmn](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Art. 129 StGB/1937 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen **wissentlich** und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.



Vorsatz

«...direkter Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr erforderlich; Eventualvorsatz genügt nicht»

BGE 133 IV 1 – Rammer



[Ruetschi/Keystone](#)

Vorsatz

«Der Gefährdungsvorsatz ist gegeben, wenn der Täter die Gefahr [sicher] kennt und trotzdem handelt. Hingegen muss er die Verwirklichung der Gefahr nicht gewollt haben.» – 6B 411/2012



[Ruetschi/Keystone](#)

Vorsatz

- Direktes Wissen um Lebensgefahrlichkeit Verhalten.
- Wollen/Inkaufnahme Eintritt Lebens**gefahr**



[Ruetschi/Keystone](#)

Vorsatz



	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Vorsatz

- Sohn wusste, dass wenn er 1.2 Meter neben dem Vater vorbei in die Wand schießt, diesen in Lebensgefahr bringt. Er schießt trotzdem.

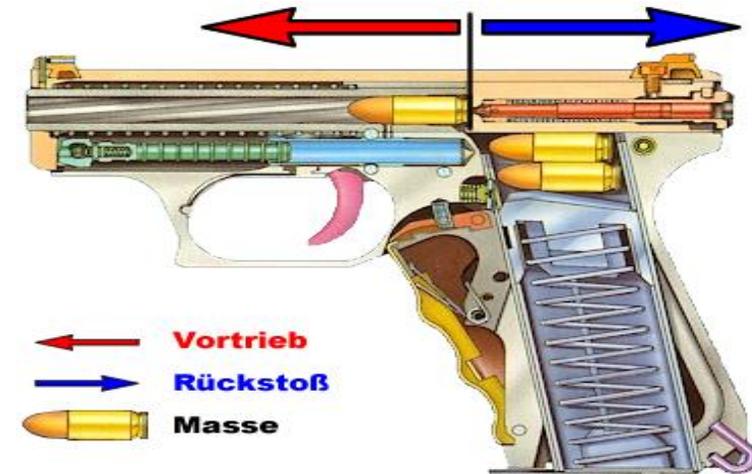
BGE 94 IV 60



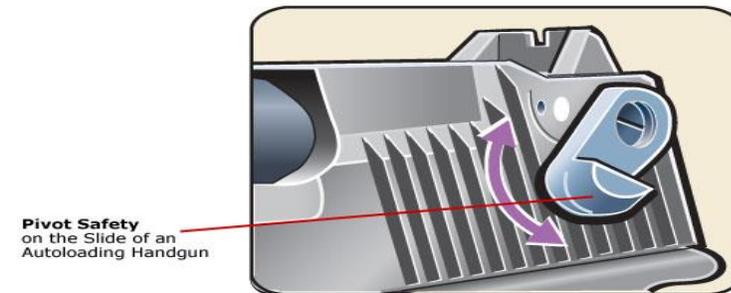
[Ruetschi/Keystone](#)

Vorsatz

- Zwei Polizisten möchten L. (192cm; Kampfsportler) festnehmen.
- Auseinandersetzung. L. behündigt durchgeladene Waffe eines Polizisten und richtet sie auf ihn.



[wikipedia](#)

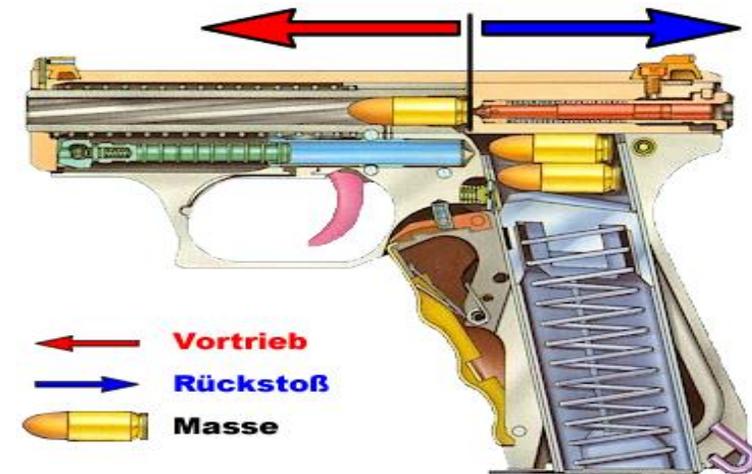


[hunter-ed](#)

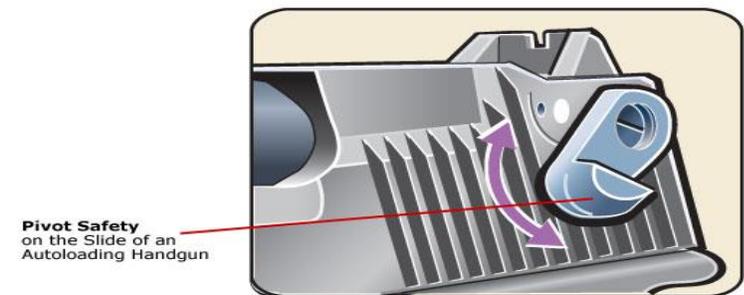
Unmittelbare Lebensgefahr

«L.... a réussi à s'emparer de l'arme d'un gendarme, qui se trouvait dans son étui. Le pistolet... contenait 12 balles, dont une était engagée dans le canon... Pour que le coup parte, L., qui se doutait bien que l'arme était chargée, n'aurait eu qu'à presser sur la détente...»

BGE 121 IV 67



[wikipedia](#)



[hunter-ed](#)

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Skrupellosigkeit

«Je grösser die vom Täter geschaffene Gefahr ist und je weniger seine Beweggründe zu billigen sind, desto eher ist die Skrupellosigkeit zu bejahen. Diese liegt stets vor, wenn die Lebensgefahr aus **nichtigem Grund** geschaffen wird oder... von einer tiefen Geringschätzung des Lebens zeugt» - 6B 698/2017



[Peak Hour Kamikaze](#)

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung/Mittel
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



[Peak Hour Kamikaze](#)

Skrupellosigkeit

- 7. August 2013, 20.30h: A1 bei Kölliken: X., in VW Golf mit 130–140 km/h
- 2km Stossstange an Stossstange mit Mercedes auf Überholspur. Dessen Lenkerin wollte noch einen Wagen überholen. X. verlor die Geduld und rammte Mercedes» - 6B 698/2017



- [Peak Hour Kamikaze](#)



Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, **wird** mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Art. 7 – Verfolgungszwang

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Vorsätzliche Tötung: nicht unter 5 Jahren
Lebensgefährliche KörperV: von 1-10 Jahre
Gefährdung des Lebens: bis zu 5 Jahren
Einfache Körperverletzung: bis zu 3 Jahren
Fahrlässige Tötung/KV: bis zu 3 Jahren

Gefährdung des Lebens

Diskussion

Kinderniere

- 19. März 2020: 13-jähriger Junge liegt in Genua im Spital und braucht dringend eine Spenderniere. Eine gibt es, 330 Kilometer weit entfernt, im Zürcher Universitätsspital.



[NZZ](#) – Hardt/Imago
BGZ DG240029-L, 25. Juli 2024

Kinderniere

- Es ist der dritte Tag des Covid-19-Shutdowns, und die Schweizer können das rettende Organ nicht selbst transportieren. Auch ein Flug würde wegen der vielen Corona-Schutzmassnahmen schwierig.



[NZZ](#) – Hardt/Imago
BGZ DG240029-L, 25. Juli 2024

Kinderniere

- 42-jähriger freiwilliger Ambulanzfahrer rast los, mit Blaulicht und Sirenen. Nach rund 10 Stunden ist er zurück. Der Junge kann gerettet werden.



[NZZ](#) – Hardt/Imago
BGZ DG240029-L, 25. Juli 2024

Kinderniere

- Aus seinem Weg hat er mehrere Radarfallen ausgelöst
- Dreimal auf der Autobahn mit jeweils rund 50 km/h zu schnell,
- Zürich Seestrasse: 106 km/h in 50er-Zone



[NZZ](#) – Hardt/Imago
BGZ DG240029-L, 25. Juli 2024

Kinderniere

- Staatsanwaltschaft Zürich: keinen Grund für das Rasen. Es habe keine Notlage bestanden. Die maximale Transportzeit für eine Niere betrage 20 Stunden.
- Verteidiger: «Mein Mandant ging davon aus, dass der Jugendliche in Genua sterben würde.»



[NZZ](#) – Hardt/Imago
BGZ DG240029-L, 25. Juli 2024

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis der Notlage – Wille zur Interessenwahrung	Unrecht
Schuld	– Schuldfähigkeit...		Schuld
Weiteres	– Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB)...		Strafnotwendigkeit

Andelfingen

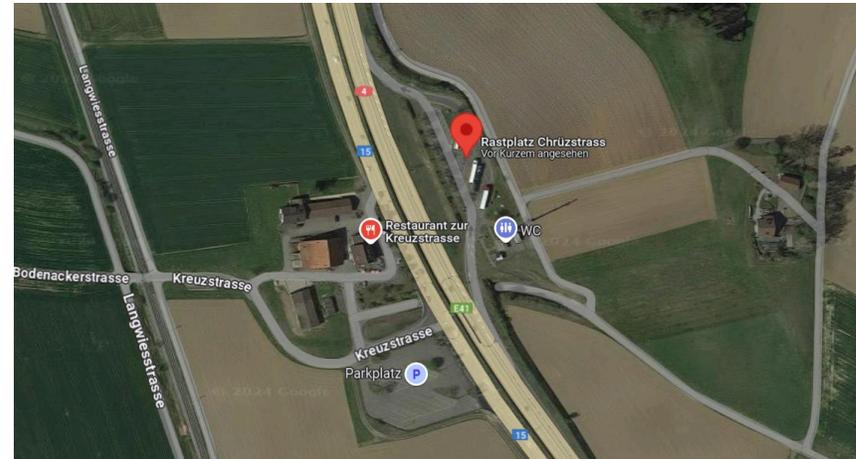
- 4.11.2017, Um 5:00 Uhr fuhr A (19., Strassentransportfachmann) auf der A4 übermüdet und alkoholisiert vom Ausgang zurück nach Schaffhausen. Mit ihm war sein Freund Z. und zwei Frauen.
- Auf der einspurigen Autobahn bei Humlikon versuchte der Beschuldigte, einen vor ihm fahrenden Sattelschlepper zu überholen.



Urteil Bezirksgericht Andelfingen [DG200003-B/U02/Je](#)
vom 19. Juli 2021

Andelfingen

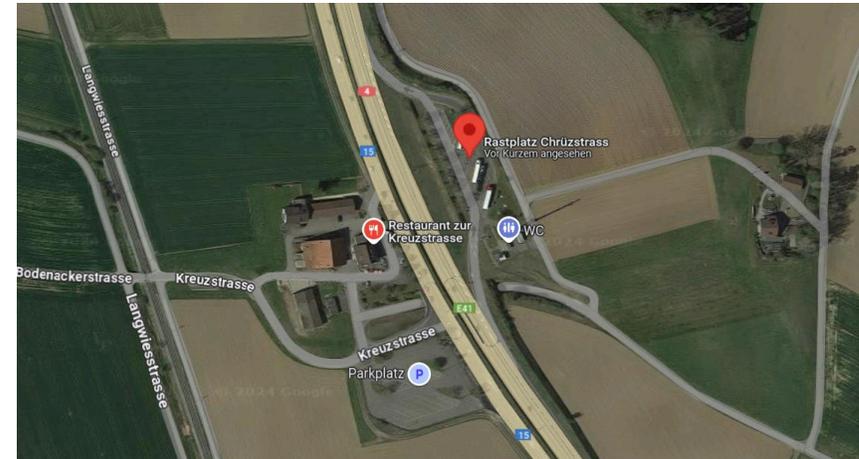
- Er lenkte den Wagen von der Autobahn auf den dortigen Rastplatz fuhr und dann versuchte den Sattelschlepper über den Rastplatz rechts zu überholen.



Urteil Bezirksgericht Andelfingen [DG200003-B/U02/Je](#)
vom 19. Juli 2021

Andelfingen

- Er fuhr deshalb mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h über den Rastplatz und in die Kurve nach dem Rastplatz hinein.
- Wegen des zu hohen Tempos geriet das Fahrzeug während des Überholmanövers zuerst ins Driften und dann ins Schleudern.



Urteil Bezirksgericht Andelfingen [DG200003-B/U02/Je](#)
vom 19. Juli 2021

Andelfingen

- Der Wagen kollidierte zuerst mit dem Anhänger des Sattelschleppers und wurde aufgrund dieser Kollision ungebremst in ein entgegenkommendes Auto auf der Gegenfahrbahn geschleudert.
- Z. verstarb wegen dieses Unfalles vier Tage später im Spital und vier weitere Personen wurden teilweise schwer verletzt.



Urteil Bezirksgericht Andelfingen [DG200003-B/U02/Je](#)
vom 19. Juli 2021

Andelfingen

- Zum Unfallzeitpunkt wies der Beschuldigte eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.14 Promille auf und ihm war nach eigener Aussage klar, dass er nicht mehr hätte fahren sollen.
- Bereits vor dem Unfall wurde er zudem von seinen Mitfahrern während der Fahrt einige Male auf seine leichtsinnige und gefährliche Fahrweise hingewiesen.



Urteil Bezirksgericht Andelfingen [DG200003-B/U02/Je](#)
vom 19. Juli 2021

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Wollen
- Beweggrund

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Andelfingen

- Die Staatsanwaltschaft forderte für den Tod des Z eine Verurteilung des Beschuldigten wegen eventualvorsätzlicher Tötung des Z.
- Die Verteidigung hingegen beantragte einen Schuldspruch wegen unbewusst fahrlässiger Tötung, wobei von einer Strafe ganz abzusehen sei.



Urteil Bezirksgericht Andelfingen [DG200003-B/U02/Je](#)
vom 19. Juli 2021

Andelfingen

- Bezirksgericht/Andelfingen: Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 2 Monaten bestraft.
- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und fahrlässige Tötung des Z nach Art. 117 StGB verurteilt.



Urteil Bezirksgericht Andelfingen [DG200003-B/U02/Je](#)
vom 19. Juli 2021

Andelfingen

- Obergericht/ZH bestätigt Schuldsprüche, Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten.



Urteil des Obergerichts Zürich [SB230291-O/U/ad](#)
vom 22. März 2024

Andelfingen

- Strafanrohungen: Art. 111 StGB –
Vorsätzliche Tötung: 5–20 Jahre
Freiheitsstrafe
- Art. 117 aStGB – fahrlässige Tötung:
Max. 3 Jahre Gefängnis
- Möglich wäre auch Art. 129 StGB –
Gefährdung des Lebens gewesen



Thommen/Jetzer, Eventualvorsatz und Lebensgefährdung, in: LA-Weder, Zürich 2016, 201

Andelfingen

„[Gelfingen]: Auch hier musste sich der Fahrer **bewusst** gewesen sein, unbeteiligte Passanten erfassen und töten zu können, als er spät abends in einen Dorfeingang raste. «Die Wahrscheinlichkeit eines schweren Verkehrsunfalles war aufgrund der örtlichen Situation und seiner Fahrweise derart hoch, dass er sie spätestens im Zeitpunkt des Überholmanövers erkannt haben musste.»



Thommen/Jetzer, Eventualvorsatz und Lebensgefährdung, in: LA-Weder, Zürich 2016, 201

Andelfingen

„[Der Fahrer] **wollte** niemanden umbringen, sondern setzte sich, indem er das Überholmanöver gleichwohl ausführte, rücksichtslos über dieses Wissen hinweg. Dadurch versetzte er die beiden Jugendlichen nur, aber immerhin im Sinne von Art. 129 StGB bewusst und, angesichts seiner halsbrecherischen Fahrweise, in **skrupel- loser Weise in unmittelbare Lebensgefahr.**“



Thommen/Jetzer, Eventualvorsatz und Lebensgefährdung, in: LA-Weder, Zürich 2016, 201

Andelfingen

„Sicheres Wissen und (mindestens!) eventueller Willen in Bezug auf *diese* [Lebensgefahr] lassen sich erst recht bejahen, wenn das Bundesgericht sogar die subjektiven Voraussetzungen des Eventualvorsatzes auf Tötung [Verletzung] als erfüllt zuschreibt. Weil sich die Lebensgefahr im tödlichen Unfall realisierte, obwohl der Raser von Gelfingen auf das Gegenteil vertraute, verwirklichte er zugleich Art. 117 StGB.“



Thommen/Jetzer, Eventualvorsatz und Lebensgefährdung, in: LA-Weder, Zürich 2016, 201

Gefährdung des Lebens

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Direktvorsätzliche Verletzung
(„Absicht“)
- Eventualvorsätzliche Verletzung
(„Inkaufnahme Verletzung“)
- Vorsätzliche Gefährdung
(„Folgenlose Rücksichtslosigkeit“)
- Fahrlässige Verletzung
(„Folgeschwere Leichtsinigkeit“)



Kunz/Dellheim

Zusammenfassung

«Vorausgesetzt ist eine Gefahr für das Leben; eine Gefahr bloss für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich **aus dem Verhalten** des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt.»

[BGE 133 IV 1](#) (Rammen)



Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134), Konkurrenzlehre
9	Di 15.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil I (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil II (Podcast)
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen